

V e r g a b e o r d n u n g
der Stadt Kempen,
zuletzt geändert am 10.03.2020

Der Rat der Stadt Kempen hat am 10.03.2020 folgende 4. Änderung der Vergabeordnung vom 16. Juli 1991 zur Regelung des gesamten städtischen Vergabewesens erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung gelten für alle durch die Stadt Kempen zu vergebenden Lieferungen und Leistungen und für alle Bauleistungen ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel und die vertragliche Ausgestaltung des Beschaffungsvorgangs (Miet-, Pachtverträge, Konzessionen,...)

§ 2
Vergabegrundsätze

- (1) Alle Entscheidungen städtischer Organe, die eine Vergabe im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Gegenstand haben, sind entsprechend ihrem Gegenstand nach den Bestimmungen
 - a) der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - oder
 - b) der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB / A- in ihren jeweils geltenden Fassungen - nach Maßgabe der jeweils aktuellen kommunalen Vergabegrundsätze zu treffen.
- (2) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze des Haushaltsrechts und das Gebot der Wirtschaftlichkeit, und des Ortsrechts zu beachten.
- (3) Es ist unzulässig, auswärtige Bieter grundsätzlich von der Teilnahme an der Ausschreibung auszuschließen oder bei der Auftragserteilung nicht zu berücksichtigen. Bei beschränkten Ausschreibungen sind unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistung in der Regel auch nicht ortsansässige Unternehmer mit angemessenem Anteil zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Anteil der nicht ortsansässigen Unternehmer ist hierbei so zu bemessen, dass ein einwandfreier Wettbewerb sichergestellt ist.
- (4) Bei freihändiger Vergabe von Bauleistungen bzw. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe sind mindestens 3 Angebote formlos beizuziehen. Kommt aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrungen oder Geräte) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht, so erfolgt die freihändige Vergabe auf der Grundlage der ortsüblichen Preise für vergleichbare Leistungen.

- (5) Die bindenden Vorschriften der Europäischen Union sind zu berücksichtigen.
- (6) Den zwingenden Anforderungen an elektronische Vergabeverfahren ist Rechnung zu tragen. Die Bereitstellung von Ausschreibungsunterlagen in Papierform sowie Zulassung von Angeboten in Papierform werden nur im rechtlich zulässigen Umfang zugelassen.

§ 3 Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kempen.
- (2) Aufträge dürfen nicht gestückelt werden, um die Zuständigkeit für die Vergabe zu umgehen.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten auch für Nach- und Ergänzungsaufträge.

§ 4 Vergabearten

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes eine freihändige bzw. Verhandlungsvergabe rechtfertigt. Gleichartiger Bedarf verschiedener Dezernate bzw. Ämter sollte gebündelt und gemeinsam ausgeschrieben und vergeben werden.
- (2) Ab Erreichen der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte, bei bestehender Binnenmarktrelevanz des Beschaffungsgegenstandes bereits unterhalb dieser Schwellenwerte, sind Ausschreibungen EU-weit bekanntzumachen. In allen anderen Fällen richtet sich die zulässige Vergabeart nach folgenden Grenzwerten (ohne Umsatzsteuer).
 - (2) Lieferungen und Leistungen nach der UVgO bzw. VOB mit einem veranschlagten Wert von mehr 100.000,-- € (Dienst- und Lieferleistungen) bzw. 250.000,00 € (Bauleistungen) sind i. d. Regel öffentlich auszuschreiben.
 - (3) Lieferungen und Leistungen nach der UVgO bzw. VOB mit einem veranschlagten Wert von mehr als 25.000,-- € bis 100.000,00 € (Dienst- und Lieferleistungen) bzw. 250.000,00 € (Bauleistungen) dürfen beschränkt ausgeschrieben werden.
 - (4) Ohne Ausschreibung, grundsätzlich aber dennoch im Wettbewerb dürfen Lieferungen und Leistungen nach der UVgO bzw. VOB im Wege einer freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe im Sinne des § 1 Abs. 4 unter einem veranschlagten Wert von 25.000,-- € vergeben werden.

- (5) Vergaben ohne Wettbewerb sind, soweit UVgO und VOB/A nach Maßgabe der kommunalen Vergabegrundsätze nicht explizit einen Direktauftrag zulassen, im Rahmen der Vergabedokumentation zu begründen.
- (6) Vergaben dürfen nicht gestückelt werden, um die Wertgrenzen zu umgehen.
- (7) Abweichungen von den Wertgrenzen nach Abs. 2 bis 4 sind im Einzelfall im Rahmen der UVgO und VOB zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister. Das Rechnungsprüfungsamt ist vor dieser Entscheidung zu beteiligen.

§ 5

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Berücksichtigung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kempen so zu beteiligen, dass eine ordnungsgemäße Vergabe gesichert ist.

(2) Vergaben bei Auftragssummen bis 10.000,-- € einschließlich können dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 6

Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Bürgermeister durch eine Dienstanweisung Vergabe, die den Erfordernissen der Korruptionsprävention organisatorisch Rechnung trägt. Vorgehensweisen bei Korruptionsverdacht sind durch gesonderte Dienstanweisung zu regeln.

§ 7

Diese Vergabeordnung tritt am 12.03.2020 in Kraft.